

Bericht
des Kontrollausschusses
betreffend den
Bericht des Oö. Landesrechnungshofs über die Initiativprüfung
Luftgüte in OÖ und Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte

[L-2017-372195/10-XXVIII,
miterledigt [Beilage 5087/2018](#)]

Der Oö. Landesrechnungshof hat in der Zeit vom 18. September 2017 bis 18. Dezember 2017 eine Initiativprüfung im Sinn des § 4 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 1 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013 durchgeführt.

Gegenstand und Ziel der Prüfung war die Analyse, ob die gesetzlichen Vorgaben zum dauerhaften Schutz der Gesundheit des Menschen, Tier- und Pflanzenbestands sowie die vorsorgliche Verringerung der Immission von Luftschadstoffen eingehalten werden. Diese Analyse wurde insbesondere auch unter dem Aspekt der Vermeidung von EU-Strafzahlungen vorgenommen.

Der Oö. Landesrechnungshof hat dem Oö. Landtag seinen mit 12. April 2018 datierten Bericht über diese Initiativprüfung übermittelt. Dieser Bericht wurde als [Beilage 5087/2018](#) dem Kontrollausschuss zugewiesen.

Der Kontrollausschuss hat den Bericht des Oö. Landesrechnungshofs in seiner Sitzung am 27. Juni 2018 mit Stimmenmehrheit zur Kenntnis genommen. Der Bericht ist daher gemäß § 24 Abs. 6 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Z 3 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 dem Oö. Landtag mit einem Ausschussantrag vorzulegen.

Im Zuge der Beratungen im Kontrollausschuss hat der Oö. Landesrechnungshof seine Empfehlungen aus der [Beilage 5087/2018](#) wie folgt geändert:

Die Wortfolge *"Das Land OÖ sollte das erforderliche Personal zur Verfügung stellen,"* in der Empfehlung II auf Seite 3 der [Beilage 5087/2018](#) wird so ergänzt, dass sie lautet: *"Das Land OÖ sollte das erforderliche Personal - unter Berücksichtigung von effizienzsteigernden Maßnahmen sowie ein Fokussieren auf die Kernaufgaben - zur Verfügung stellen,"*.

In der Empfehlung IV auf Seite 3 der [Beilage 5087/2018](#) wird die Wortfolge *"alle möglichen Maßnahmen"* durch die Wendung *"weitere erforderliche Maßnahmen"* ersetzt.

Der Oö. Landesrechnungshof fasst seinen Bericht wie folgt zusammen:

"(1) Die Einhaltung von Grenzwerten dient dem Schutz der Gesundheit

Zum Schutz der Gesundheit der Menschen und der Umwelt werden von der Weltgesundheitsorganisation Grenzwerte für Schadstoffe empfohlen. Die EU erließ zu diesem Zweck die Luftqualitätsrichtlinie. Sie definierte darin Grenzwerte, die 2010 verbindlich wurden. Österreich setzte diese Richtlinie mit der Adaptierung des Immissionsschutz-Gesetzes Luft, IG-L, in nationales Recht um, wobei Österreich für einzelne Schadstoffe strengere Grenzwerte als die EU erließ (Berichtspunkte 1 und 4 bis 9).

Insgesamt werden in Oberösterreich nach Setzen von Maßnahmen die Feinstaub- und die Ozongrenzwerte nicht mehr überschritten, jene für Stickstoffdioxid (NO₂) schon (Berichtspunkt 13 bis 16).

Informationen der Bevölkerung über das Thema Luftgüte, Verkehr und gesundheitliche Folgen erfolgen zumeist im Zusammenhang mit Verboten und Beschränkungen. Genauso wichtig wäre es, darzustellen, welche Auswirkung die Luftverschmutzung auf die Bevölkerung haben kann, und welche Beiträge jede Einzelne bzw. jeder Einzelner zur Verbesserung der Situation leisten kann (Berichtspunkt 1).

(2) Grenzwerte für NO₂ werden seit Jahren ohne Konsequenzen überschritten

Trotz verschiedener Maßnahmen, wie Geschwindigkeitsbeschränkungen und ein partielles LKW-Fahrverbot, wird der Grenzwert für NO₂ bei der Messstation Enns-Kristein (A 1) seit 2006 nicht eingehalten. Verursacher sind Dieselfahrzeuge, die im Realbetrieb um ein Vielfaches mehr Schadstoffe ausstoßen als am Prüfstand und der seit 2013 wieder ansteigende Verkehr. Der Jahresmittelwert für NO₂ lag 2017 bei 44 µg/m³ und somit zehn Prozent über dem Grenzwert (Berichtspunkte 19 bis 23).

In Linz wird der Grenzwert für NO₂ bei der Messstation Linz-Römerberg seit 2004 überschritten. Auch hier sind der Verkehr und der hohe Anteil an Dieselfahrzeugen in der Stadt die Hauptverursacher. Das Land beantragte bei der Europäischen Kommission für Linz eine Ausnahmegewilligung bis 1.1.2015 für die Grenzwerteinhaltung. Die NO₂-Werte sind – bei gleichbleibender Tendenz – immer noch zu hoch (Jahresmittelwert 2017: 46 µg/m³), weil die bisherigen Maßnahmen keine Wirkung zeigten. Die Luftqualitätsrichtlinie fordert, dass der Zeitraum einer Grenzwertüberschreitung so kurz wie möglich zu halten ist (Berichtspunkte 24 bis 29).

(3) Rasche und tiefgreifende Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit erforderlich

In Oberösterreich ist auf Grund der Geschäftsverteilung der Landesregierung das für Umweltschutz zuständige Regierungsmitglied mit der Umsetzung des IG-L betraut. Die von diesem im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung anzuordnenden Maßnahmen werden im Abschnitt 4 des IG-L definiert und betreffen unter anderem die Verordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen und Fahrverboten für unterschiedliche Fahrzeugklassen (Berichtspunkt 7).

Auf der A 1 zwischen Haid und Enns wurden bisher eine Geschwindigkeitsbeschränkung sowie ein LKW-Fahrverbot für Fahrzeuge der Euro-Klassen 0-2 eingeführt. Die Einhaltung der Geschwindigkeit wird seit 2013 durch fixe Radarstationen kontrolliert. Um den gesetzlichen Grenzwert zum Schutz der Gesundheit zu erreichen, helfen grundsätzlich alle Maßnahmen, die den Verkehr verringern und verlangsamen. Entwicklungen, die Fahrzeughersteller mittlerweile ankündigen, werden auf Grund der Flottendurchdringung und durch Nichteintreten der bisher prognostizierten Verbesserungen zu lange brauchen, um kurzfristig die Grenzwerte einhalten zu können. Daher können nur Verschärfungen der bisher getroffenen Maßnahmen, nämlich

- weiteres Herabsetzen der Geschwindigkeitsbeschränkung
- Verstärkung der Überwachung und Verringern der Toleranzen
- Ausweiten des LKW-Fahrverbots auf weitere Euro-Klassen

als zielführend angesehen werden (Berichtspunkte 20 bis 23 – VERBESSERUNGS-VORSCHLÄGE I - II).

In Linz wurden die letzten Initiativen zur Reduktion von NO₂ im Zuge des Maßnahmenprogramms 2011 gesetzt. Die von den Kfz-Herstellern versprochenen Verbesserungen durch höhere Euro-Klassen und die Flottendurchdringung blieben aus. Der LRH sieht es kritisch, dass seither keine ausreichend wirksamen Schritte zur Einhaltung der Grenzwerte getroffen wurden. Er weist darauf hin, dass jede bzw. jeder Betroffene in einem belasteten Gebiet Anspruch auf Maßnahmen zur Einhaltung des Grenzwertes hat und diese auch einklagen kann. Im Ballungsraum Linz können nur ressortübergreifende verkehrsmindernde Maßnahmen und der Ausbau des öffentlichen Verkehrs die Einhaltung des Grenzwertes und damit den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung gewährleisten (Maßnahmenprogramm § 9a (6) IG-L). Aus aktueller Sicht werden auch emissionsabhängige Fahrverbote notwendig sein (Berichtspunkt 29.2 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG III).

Der LRH stellt fest, dass die Abteilungen Umweltschutz und Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht zahlreiche Vorschläge zur Verbesserung der Luftqualität formulierten; diese wurden auf politischer Ebene nicht aufgegriffen und somit nicht umgesetzt. Das Land Oberösterreich sollte aber auch eine Vorbildfunktion, zum Beispiel bei der Beschaffung von schadstoffarmen bzw. -freien Dienstkraftfahrzeugen, einnehmen (Berichtspunkt 29).

(4) EU-Vertragsverletzungsverfahren mit Strafgeldern droht

Die Europäische Kommission leitete gegen zahlreiche Mitgliedsstaaten wegen Grenzwertüberschreitungen ein Vertragsverletzungsverfahren ein. Mit Schreiben vom 18.5.2017 wies die Europäische Kommission (außerhalb eines Vertragsverletzungsverfahrens) auf die nach wie vor bestehende Grenzwertüberschreitung im Ballungsraum Linz hin. Im Falle einer Verurteilung Österreichs wegen der Verletzung der Luftqualitätsrichtlinie könnte es im Rahmen von Strafzahlungen zu finanziellen Auswirkungen für Österreich in der Höhe von mindestens 2,3 Mio. Euro zuzüglich täglicher Zwangsgelder zwischen 2.788 Euro und 167.280 Euro kommen. Der LRH weist darauf hin, dass die Höhe der Strafzahlung bis zum Erreichen des Grenzwertes berechnet wird. Das Land Oberösterreich rechnete zum Prüfungszeitpunkt mit der Einleitung eines Verfahrens im Herbst 2017 (Berichtspunkt 30 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG IV)."

Der Oö. Landesrechnungshof fasste folgende Empfehlungen für eine einmalige Folgeprüfung zusammen:

- I. Die Toleranzen bei der Feststellung von Geschwindigkeitsüberschreitungen auf der A 1 (zwischen Enns und Haid) sollten auf das absolute Minimum gesenkt werden. Die Geschwindigkeitsüberwachung sollte ausgeweitet werden (Berichtspunkt 22.2; Umsetzung ab sofort).
- II. Das Land OÖ sollte das erforderliche Personal - unter Berücksichtigung von effizienzsteigernden Maßnahmen sowie ein Fokussieren auf die Kernaufgaben - zur Verfügung stellen, um die aus einer wirksamen Überwachung der Geschwindigkeitsbeschränkungen gemäß IG-L einzuleitenden Strafverfahren effizient bearbeiten zu können (Berichtspunkt 22.2; Umsetzung ab sofort).
- III. Das Land sollte im Ballungsraum Linz wirksame verkehrsvermindernde Maßnahmen samt den entsprechenden ressortübergreifenden Begleitmaßnahmen beschließen, um den Zeitraum der Nichteinhaltung der Grenzwerte zum Schutz der Gesundheit so kurz wie möglich zu halten. Dazu wäre ein neues Maßnahmenprogramm nach § 9a (6) IG-L erforderlich (Berichtspunkt 29.2; Umsetzung ab sofort).

- IV. Zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung sollte das Land weitere erforderliche Maßnahmen treffen, um den Zeitraum der Nichteinhaltung der Grenzwerte so kurz wie möglich zu halten. Strafzahlungen der EU sollten vermieden werden (Berichtspunkte 3.2 und 30.2, Umsetzung kurzfristig)."

Als Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge im Sinn des § 9 Abs. 2 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013 wurden vom Kontrollausschuss festgelegt:

1. Das Land OÖ sollte das erforderliche Personal - unter Berücksichtigung von effizienzsteigernden Maßnahmen sowie ein Fokussieren auf die Kernaufgaben - zur Verfügung stellen, um die aus einer wirksamen Überwachung der Geschwindigkeitsbeschränkungen gemäß IG-L einzuleitenden Strafverfahren effizient bearbeiten zu können (Berichtspunkt 22.2; Umsetzung ab sofort).
2. Das Land sollte im Ballungsraum Linz wirksame verkehrsvermindernde Maßnahmen samt den entsprechenden ressortübergreifenden Begleitmaßnahmen beschließen, um den Zeitraum der Nichteinhaltung der Grenzwerte zum Schutz der Gesundheit so kurz wie möglich zu halten. Dazu wäre ein neues Maßnahmenprogramm nach § 9a (6) IG-L erforderlich (Berichtspunkt 29.2; Umsetzung ab sofort).
3. Zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung sollte das Land weitere erforderliche Maßnahmen treffen, um den Zeitraum der Nichteinhaltung der Grenzwerte so kurz wie möglich zu halten. Strafzahlungen der EU sollten vermieden werden (Berichtspunkte 3.2 und 30.2; Umsetzung kurzfristig).

Der Kontrollausschuss hat weiters gemäß § 9 Abs. 2 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013 festgelegt, dass über die Folgeprüfung erst nach Ablauf von zwei Jahren Bericht zu erstatten ist.

Der Kontrollausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge beschließen:

1. **Der Bericht des Oö. Landesrechnungshofs über die Initiativprüfung "Luftgüte in OÖ und Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte" sowie die Festlegungen des Kontrollausschusses werden zur Kenntnis genommen.**
2. **Dem Oö. Landesrechnungshof wird für seinen Bericht gedankt.**
3. **Die Oö. Landesregierung wird aufgefordert, bis zur Folgeprüfung die Umsetzung der vom Kontrollausschuss festgelegten Empfehlungen zu veranlassen.**

Linz, am 27. Juni 2018

Dipl.-Päd. Hirz
Obmann

Mayr
Berichterstatter